



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 542

4. August 2021

61.03.04.17-F

## **Änderung der Bekanntmachung über die Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

**vom 19. Juli 2021, Az. 32-S 2337-3/11**

### **§ 1**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern, den Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und ihren gewählten Stellvertretern gewährt werden, vom 28. Dezember 2012 (FMBl. 2013 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „2011“ gestrichen.
2. In Nr. 1.1 Satz 3 werden die Wörter „vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 2012 (GVBl S. 528),“ gestrichen.
3. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. b wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) nach § 3 Nr. 45 EStG geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzungsüberlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten (wie zum Beispiel Personalcomputer, Mobiltelefone, Tablets).“
4. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden ersetzt:
    - aa) die Angabe „256 €“ durch die Angabe „307 €“ und
    - bb) die Angabe „3.072 €“ durch die Angabe „3 684 €“.
  - b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„<sup>3</sup>Die Bestimmung des Begriffes „Fraktion“ ist nicht von der in einer Geschäftsordnung festgelegten Mindestzahl abhängig. <sup>4</sup>Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, gilt die Verdoppelung für jeden der beiden Fraktionsvorsitzenden.“
5. In Nr. 2.2 Satz 1 werden ersetzt:
  - a) die Angabe „768 €“ durch die Angabe „921 €“ und
  - b) die Angabe „9.216 €“ durch die Angabe „11 052 €“.

6. In Nr. 2.3 Satz 1 werden ersetzt:
  - a) die Angabe „256 €“ durch die Angabe „307 €“ und
  - b) die Angabe „3.072 €“ durch die Angabe „3 684 €“.
7. Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3)“ und die Wörter „vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 5)“ gestrichen und wird das Wort „Steuerliche“ durch das Wort „Steuerlichen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „2011“ gestrichen.
8. Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die in Nr. 2.1 Satz 1, Nr. 2.2 Satz 1 und Nr. 2.3 Satz 1 genannten Beträge gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 sowie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.“

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Harald H ü b n e r  
Ministerialdirektor

### Impressum

#### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

#### ISSN 2627-3411

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.